



Statuten Grüne Zürich 6/10

1. Titel: Grundlagen

Art. 1 - Rechtsform

Unter dem Namen "Grüne Zürich 6/10", nachstehend auch 'Kreispartei', besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 - Vereinszweck

¹ Der Verein bezweckt:

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer umweltgerechten und sozialverträglichen Wirtschafts- und Gesellschaftsform
- die Vertretung dieser Anliegen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit

² Der Verein versteht sich als Teil der Grünen Parteien der Stadt und des Kantons Zürich. Er pflegt die Zusammenarbeit mit diesen und bringt seine Anliegen dort ein.

2. Titel: Mitgliedschaft

Art. 3 - Aufnahme

¹ Die Kreispartei erkennt alle in den Stadtkreisen 6 und 10 wohnenden Mitglieder der Grünen Stadt Zürich automatisch als Mitglieder an, sofern sie nicht ausdrücklich auf eine Mitgliedschaft verzichten.

² Mitgliedern der Grünen der Stadt oder des Kantons Zürich steht die Mitgliedschaft auch ohne Wohnsitz in den Stadtkreisen 6 und 10 offen.

³ Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft für weitere natürliche oder juristische Personen öffnen. Sie regelt die entsprechenden Voraussetzungen, das Aufnahmeverfahren und das Stimmrecht und macht diese bekannt.

Art. 4 - Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Wegfall der Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1. Art. 3. Abs. 2 und 3. bleiben vorbehalten.

² Mitgliedern steht es frei, jederzeit ihren Austritt aus dem Verein zu erklären.

³ Der Ausschluss von Mitgliedern ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art. 5 - Mitgliederbeiträge

¹ Von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2, für welche dem Verein von den Grünen Stadt Zürich oder den Grünen Kanton Zürich ein Anteil des Mitgliederbeitrages überwiesen wird, erhebt die Kreispartei keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge.

² Die Beiträge für Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 3 werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie dürfen nicht höher ausfallen, als der maximale Mitgliederbeitrag der Grünen Stadt Zürich.

³ Bei Austritt oder Ausschluss werden Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

3. Titel Organisation

Art. 6 - Organe

Organe der Grünen Zürich 6/10 sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

d) die Rechnungsprüfungsstelle

Art. 7 - Wählbarkeit

Wählbar in die Vereinsorgane mit Ausnahme der Rechnungsprüfungsstelle sind einzig Vereinsmitglieder.

4. Titel: Mitgliederversammlung

Art. 8 - Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen.

² Sie ist ferner einzuberufen

a) auf Beschluss des Vorstandes

b) auf Verlangen der Rechnungsprüfungsstelle oder von mindestens 20% der Mitglieder

c) wenn eine Vakanz des Präsidiums eintritt oder sich eine solche abzeichnet

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, subsidiär durch den Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 20 Tage im Voraus.

Art. 9 - Geschäfte

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitglieder aller übrigen Organe der Kreispartei
- b) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) die Genehmigung des Budgets
- d) Verabschiedung von Wahllisten für Gemeinde- und Kantonsratswahlen sowie Nomination von Kandidierenden für Exekutivämter z.H. der zuständigen Parteigremien.
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 10 - Delegation

¹ Die Mitgliederversammlung kann einzelne Entscheidungen aus ihrem Kompetenzbereich an den Vorstand delegieren.

² Ausgenommen bleiben Befugnisse, die ihr von Gesetzes wegen zustehen.

³ Solche Delegationen gelten einmalig oder längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie können erneuert werden.

Art. 11 - Abstimmungen

¹ Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

³ Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden:

a) Aufnahme zusätzlicher Geschäfte auf die Traktandenliste damit über diese rechtsgültig befunden werden kann.

b) Änderung der Statuten

c) Auflösung des Vereins

d) Erneute Nomination von Kandidierenden für eine Wahlliste, nachdem diese das betreffende Amt bereits während drei vollen Amtsperioden ausgeübt haben.

Art. 12 - Wahlen

¹ Wahlen in die Vereinsorgane erfordern das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

² Kann ein Vereinsorgan aufgrund dieser Regel nicht gemäss den Minimalanforderungen des Gesetzes und der Statuten besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das einfache Mehr ausreichend ist.

³ Die Mitglieder eines Gremiums können gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden, wenn niemand eine einzelne Wahl verlangt.

Art. 13 – Öffentlichkeit und Transparenz

¹ Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern nicht das Präsidium bei der Einberufung oder die Versammlung selbst den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

² Wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst, ist das Präsidium berechtigt, das Protokoll zu veröffentlichen.

³ Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

5. Titel: Vorstand

Art 14 – Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Das Präsidium ist Teil des Vorstandes.

² Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet jeweils am Tag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung in den ungeraden Jahren.

³ Nachwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. So gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsperiode ein. Vorzeitig zurücktretende Mitglieder müssen nicht zwingend ersetzt werden.

⁴ Mit dem unter Art. 12. Abs. 1 vorgesehenen Mehr können Vorstandsmitglieder auch vor Ende ihrer Amtsdauer von einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

Art. 15 - Aufgaben

¹ Der Vorstand ist zuständig für die Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten.

² Er fällt alle wichtigen Entscheidungen, welche die laufende Geschäftsführung und die Verfolgung des Vereinszweckes erfordern und die nicht explizit einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

³ Er pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen und delegiert ggf. ständige Vertretungen in solche Organisationen.

⁴ Der Vorstand nominiert die Kandidierenden für die Kreisschulpflege und wählt Mitglieder oder nominiert Kandidierende für weitere Ämter und Vereinsorgane vorbehaltlich Art 9 lit. d).

⁵ Er ist befugt auch nicht im Budget vorgesehene Ausgaben zu tätigen sofern diese voraussichtlich durch entsprechende Mehreinnahmen oder durch Minderausgaben bei anderen Positionen kompensiert werden können oder wenn sie das Ausgabenbudget gesamthaft um nicht mehr als CHF 1000 zusätzlich belasten.

Art. 16 - Geschäftsordnung

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

² Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen an das Präsidium oder an andere Mitglieder delegieren. Solche Kompetenzdelegationen wirken längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit der Vorstandsmitglieder. Sie können erneuert werden.

³ Der Vorstand beschliesst über seinen Sitzungskalender. Er trifft sich mindestens viermal jährlich.

⁴ Mindestens eine Woche im Voraus stellt das Präsidium den Mitgliedern einen Vorschlag für die Traktandenliste zu. Der Vorstand kann diese nach belieben ergänzen oder abändern.

⁵ Das Präsidium oder mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder können eine zusätzliche Sitzung verlangen.

⁶ Zudem ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg oder über die elektronischen Kommunikationsmedien zulässig.

⁷ An gemäss Abs. 3 beschlossenen Sitzungen ist der Vorstand immer beschlussfähig; ansonsten wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitgewirkt oder ihre Teilnahme zugesagt hatte.

6. Titel: Präsidium

Art. 17 - Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium auf Antrag des Vorstandes. Ist kein Präsidium gewählt, übernimmt der Vorstand diese Funktion.

² Das Präsidium kann aus einer Person (Präsident/in) oder aus mehreren Vorstandsmitgliedern bestehen. Der Wahlvorschlag hat neben den zu Wählenden auch ihre Amtsbezeichnungen zu enthalten und Aufschluss über eine eventuelle feste Rollenteilung unter den zu wählenden Präsidiumsmitgliedern zu geben. Unterbleibt dies so tragen alle die Verantwortung zu gleichen Teilen (Co-Präsidium).

Art 18 - Aufgaben

¹ Das Präsidium ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Es leitet die Sitzungen, falls diese Gremien nicht ein anderes Tagespräsidium wählen.

² Es vertritt die Kreispartei nach aussen, organisiert nach Bedarf die Vertretung der Kreispartei an einmaligen Sitzungen oder Anlässen.

³ Es führt die Rechnung des Vereins sofern der Vorstand kein anderes Mitglied damit betreut hat und ist berechtigt, alle Ausgaben zu tätigen, die durch das Budget oder durch Vorstandsbeschlüsse abgedeckt sind.

7. Titel: Die Rechnungsprüfungsstelle

Art. 19 - Wahl

¹ Die Mitgliederversammlung wählt entweder zwei natürliche Personen als RechnungsprüferInnen oder eine juristische Person welche diese Dienstleistung anbietet, für zwei Jahre.

² Die Mitglieder dürfen nicht zugleich im Vorstand sein.

Art 20 – Aufgaben

¹ Die RechnungsprüferInnen prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie haben hierüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

² Ist ein Prüfer oder eine Prüferin verhindert, darf die zweite die Rechnungsprüfung allein vornehmen.

³ Die Rechnungsprüfungsstelle ist berechtigt, auch unterjährig Einsicht in die Bücher zu nehmen.

⁴ Die Rechnungsprüfungsstelle hat an der Mitgliederversammlung freien Zutritt und freies Wort sowie in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechnung ein Antragsrecht.

8. Titel: Finanzen

Art. 21 - Mittel

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Den von der Stadtpartei überwiesenen Anteilen der Mitgliederbeiträge
- b) Freiwilligen Zuwendungen
- c) Allfälligen Erträgen aus gewerblichen oder anderen Tätigkeiten oder der Anlage des Vereinsvermögens

² Über die Annahme von Zuwendungen juristischer Personen und von solchen, die an irgendwelche Bedingungen geknüpft sind, entscheidet der Vorstand.

Art. 22 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23 - In Kraft treten

Diese Statuten treten nach Ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2016 per 1.1.2017 in Kraft.

Art. 24 - Geschäftsjahr

¹ Das laufende Geschäftsjahr 2016/2017 endet regulär am 30.6.2017.

² Das folgende Geschäftsjahr beginnt am 1.7.17 und endet am 31.12.17.

³ Ab 2018 fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 25 - Amtszeit

Die ersten Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes gemäss diesen Statuten finden an der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr 2017 statt. Die Amtszeit aller zuvor gewählten Vorstandsmitglieder endet auf diesen Zeitpunkt.

Einstimmig angenommen an der Mitgliederversammlung der Grünen Zürich 6/10 vom 27. Oktober 2016.



Peter Schneider, Co-Präsident